

Du zogst den Jüngling, jetzt den Mann,
Wie einst in deinen holden Bann
Und lehrte einst dein Schielerwein
Uns schielen nach dem Mägdelein,
Jetzt nur noch ein verstoß'ner Blick
So stillvergnügt zurück, zurück,
In schöne Zeit, in sel'ge Zeit,
Da uns das Herz so weit, so weit . . .

Verändert hat sich jetzt das Bild,
Die Gattin tugendhaft und mild,
Die wir uns selber mitgebracht,
Mit Liebe unser Tun bewacht,
Nicht mehr nach Schmetterlingsmanier
Ein Kösslein dort, ein Kösslein hier,
Wie einst, wie einst in sel'ger Zeit,
Das Herz ist nicht mehr ganz so weit.

Und doch, je mehr vom Schielerwein,
Stellt sich das alte Schielen ein,
Wir schielen links, wir schielen rechts,
Die Schwäche unseres Geschlechts,
Daß man mit seinen Augen schießt
Und links und rechts sich Schönes stiehlt,
Wie einst, wie einst, in sel'ger Zeit,
O Schielerwein, noch heut', noch heut'.

Ja, das macht nur der Schielerwein,
Daß wir verwechseln Mein und Dein,
Drum klagen wir allein dich an,
Du hast's uns wieder angetan,
Das macht, weil du so rosig fein
Wie Wangen holder Mägdelein
Aus schöner Zeit, aus sel'ger Zeit,
Wo uns das Herz so weit, so weit . . .

So klang's einmal. — So manches Jahr
Schwand wieder hin, grau ward das Haar,
Gruß ward die Zeit und tief die Not,
Du Schielerwein bleibst rosarot.
Und schielen wir ins Glas hinein,
Umtanzen uns in langen Reih'n
Die Mägdelein aus schöner Zeit,
O Schielerwein, noch heut', noch heut'.

D. F.

Antiquariatskataloge zollpflichtig?

Von Dr. Heinrich Schreiber.

Bücher sind zollfrei — warum sollte man auf den Gedanken kommen, daß etwas, das die Erscheinungsform des Buches zeigt, doch zollpflichtig sein könnte? — Als ich auf meine Bestellung hin ein Paket Antiquariatskataloge aus London erhielt und sie getrost glaubte vom Zollpostamt nach Hause tragen zu können, hatte ich die Rechnung ohne die Zollbehörde gemacht; denn obwohl ich die (als Antiquariatsverzeichnisse veralteten) Kataloge wie jedes andere antiquarische Buch bezahlt hatte, betrachtete die Behörde sie als Preisverzeichnisse und als solche für zollpflichtig. Erst ein längerer Schriftwechsel führte zur Entscheidung der Zollfreiheit. Ich führe die wesentlichen Stellen daraus an. Meine Anfechtung des Steuerbescheides wies der Präsident des Landesfinanzamtes unterm 18. 8. 1928 als unbegründet zurück. Unter den Gründen dieser Entscheidung heißt es:

Der Anfechter bestreitet die Eigenschaft der Ware als Kataloge nicht. Kataloge sind in dem zur richtigen Anwendung des Zollltarifs dienenden Warenverzeichnis auf S. 350 namentlich aufgeführt. Die unter Ziffer 1 daselbst genannten Kataloge für Sammlungen kommen im vorliegenden Falle nicht in Frage, es handelt sich vielmehr um solche, die unter Ziffer 2 aufgeführt sind. Hier ist auf Preisverzeichnisse verwiesen. Dieses Stichwort (S. 552 a. a. D.) unterscheidet bei Preisverzeichnissen aus Papier zwischen losen, gehefteten und eingebundenen. Die gehefteten, zu denen die strittige Ware gehört, sind nach Tarif Nr. 670 mit 120 RM für 1 dz. zollpflichtig. Die Verzollung ist daher zu Recht erfolgt. Der Umstand, daß die Preisverzeichnisse veraltet sind und vom Anfechter als literarisches Erzeugnis gekauft und verwertet werden, kann daran nichts ändern. Geschäftlichen Zwecken und Bedürfnissen entstammende Mitteilungen von Preisen können zwar im Laufe der Zeit veralten und ihren geschäftlichen Wert verlieren, sie können aber nicht dadurch nachträglich zum literarischen Erzeugnis werden. Auch

daß sie zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht werden, kann sie nicht in ihrem objektiven Bestand verändern. Das ist das Entscheidende. Es handelt sich beim Anfechter nur um besondere Interessen und persönliche Verwendungsabsichten, während nach den allgemeinen Grundsätzen des Zollrechts nicht der einzelne Verwendungszweck, sondern Menge und Beschaffenheit der eingeführten Ware die Erhebung des Zolls bestimmen (B.Z.G. vom 1. VII. 1869, § 32).

Aus meiner Rechtsbeschwerdeschrift an den Reichsfinanzhof, gegründet auf § 267, 2 der Reichsabgabenordnung:

1. Die Begründung der Anfechtungsentscheidung verweist auf S. 350 des Warenverzeichnisses zum deutschen Zollltarif und fährt fort: »Die unter Ziffer 1 daselbst genannten Kataloge für Sammlungen kommen im vorliegenden Falle nicht in Frage«. Das Warenverzeichnis nennt jedoch nicht Kataloge für Sammlungen, sondern »Verzeichnisse von Büchern . . ., die in Sammlungen solcher Gegenstände enthalten sind«. Die von mir eingeführten Kataloge sind Verzeichnisse von Büchern, die sich in der Sammlung des die Bücher zum Verkauf stellenden Besitzers zur Zeit der Katalogherstellung befanden. (Es tut hier nichts zur Sache, daß der Herausgeber des Kataloges und damalige Mitbesitzer der Bücher, Herr Ernst Ph. Goldschmidt, tatsächlich ein weitbekannter ernsthafter Büchersammler, nicht nur Antiquar ist; es ist wesentlicher, daß die in den Katalogen aufgezählten Bücher durch ihre systematische Gruppierung aus dem Verzeichnis eines Bücherlagers das einer Büchersammlung machen.) Das Warenverzeichnis unterscheidet weder den Zweck, zu dem solche Kataloge von Büchersammlungen hergestellt sind, noch ob sie mit Preisen versehen sind oder nicht. Ein hoher Prozentsatz aller Antiquariatskataloge geht unter Titel wie: »Verzeichnis einer Sammlung wertvoller Bücher aus dem Besitz . . .«, oder ähnlich, womit ohne weiteres der Tatbestand der ersten Gruppe Kataloge des Warenverzeichnisses gegeben ist. Solche Kataloge werden wie Bücher behandelt, sind also zollfrei.

2. Man kann die beiden im Warenverzeichnis unterschiedenen Arten Kataloge als eine Trennung in Kataloge literarischer Art und solche für geschäftliche Zwecke betrachten. Dies scheint auch die Auffassung der Anfechtungsentscheidung zu sein und sie rechnet die strittigen Kataloge zur letzteren Art. Fällt aber nun dieser Zweck fort, so fällt auch der Sinn der Trennung, und es bleibt für die ungültigen Kataloge entweder Behandlung als Bücher oder als bedrucktes Papier, vielleicht auch als nur zum Einstampfen verwendbares Papier. Die von mir bezogenen Kataloge sind ungültig, dienen nach dem Willen des Herstellers nicht mehr geschäftlichen Zwecken, wie ich in der Anfechtungsschrift näher ausgeführt habe, können also nicht mehr als Preisverzeichnisse behandelt werden.

3. Die fraglichen Kataloge brauchen ein literarisches Erzeugnis (Bücher im Sinne von Nr. 674, Abs. 1 des Zollltarifs) nicht erst (durch Wegfall des geschäftlichen Zweckes) zu werden, wie mir die Anfechtungsentscheidung entgegenhält; sie sind es von Anfang an. Antiquariatskataloge von der Art der von mir bezogenen übertreffen an literarischem Wert durch die wissenschaftlichen Beschreibungen und Anmerkungen eine ganze Anzahl von unbestritten anerkannten rein literarischen Bibliothekskatalogen um ein Bedeutendes. Daß damit anfangs ein geschäftlicher Zweck verbunden ist, braucht nicht zu widersprechen; auch der Katalog einer Leihbibliothek ist literarisches Erzeugnis (ohne in den Verdacht eines Preisverzeichnisses zu kommen) und dient daneben doch geschäftlichen Zwecken. Diese Einschätzung der Antiquariatskataloge zeigt sich auch darin, daß wissenschaftliche Bibliotheken heute solche Kataloge kaufen und unter ihre Bestände als wichtige bibliographische Literatur aufnehmen. In der Anfechtungsschrift habe ich dargetan, daß sich die Betrachtung der eingeführten Kataloge als literarisches Erzeugnis nicht nur auf meine »besonderen Interessen und persönlichen Verwendungsabsichten« gründet, wie die Entscheidung annimmt, sondern ebenso auf die Auffassung des Verkäufers, der doch sicher nicht ein Verzeichnis von Büchern, die er nicht mehr hat, verkauft, um Bestellungen auf diese Bücher anzuregen. Aber diese Auffassung hat noch viel breiteren Boden, wie der Aufsatz »Die Bedeutung der Antiquariats- und Auktionskataloge für den Bibliographen« von Hans Bohatta im Archiv für Bibliographie Jg. 2, S. 2 zur Genüge zeigt.

4. Die Beschaffenheit der eingeführten Ware bestimmt den Zoll. Die Beschaffenheit der eingeführten Kataloge ist: antiquarisch. Das antiquarische Buch steht unter anderen Verkaufsbedingungen als das neue. Die antiquarisch gewordenen Kataloge werden verkauft; oft sogar als Bücher in Antiquariatskataloge aufgenommen; früher wurden sie zu Werbungszwecken gratis versandt. Wie andere antiquarische Bücher sind sie teurer geworden. Neu dienen sie dem Buchhandel; jetzt dient der Buchhandel ihnen. Nichts kann es so deutlich machen, daß die Bezeichnung »Preisverzeichnis« unzutreffend ist. Als Preisverzeichnisse sind die Kataloge entwertet, was nicht